

Geschäftsordnung des Hochschulrates

der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden –
Hochschule für angewandte Wissenschaften
University of Applied Sciences

Vom

08.12.2025

Auf Grund von § 84 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, gibt sich der Hochschulrat der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, im Folgenden „HTW Dresden“ genannt, nachfolgende Geschäftsordnung.

Bekanntgemacht am 10.12.2025

Inhaltsübersicht

- § 1 Mitglieder, Vorsitz
- § 2 Einberufung, Fristen
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Öffentlichkeit
- § 5 Beschlussfähigkeit
- § 6 Beschlussfassung
- § 7 Protokoll
- § 8 Einsetzen von Arbeitsgruppen
- § 9 Auslegung bei Zweifelsfragen
- § 10 Änderung der Geschäftsordnung
- § 11 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

§ 1 Mitglieder, Vorsitz

- (1) Dem Hochschulrat gehören gem. § 11 der Grundordnung der HTW Dresden 7 Mitglieder (5 externe, 2 interne) an, die durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus berufen werden.
- (2) Der Hochschulrat wählt ein externes Mitglied zur oder zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied als Stellvertretung für die Dauer von 5 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Für die Wahl ist jeweils die einfache Mehrheit erforderlich.
- (3) Die oder der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat gegenüber der Hochschule und der Öffentlichkeit. Im Verhinderungsfalle wird sie oder er von der Stellvertretung vertreten.
- (4) Die an der HTW Dresden eingerichtete Geschäftsstelle steht dem Hochschulrat und seinen Mitgliedern zur Verfügung.

§ 2 Einberufung, Fristen

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Hochschulrat mindestens zweimal im Semester sowie bei Bedarf ein. Die Rektorin oder der Rektor hat ein Initiativrecht zur Einberufung von Sitzungen.
- (2) Mindestens einmal im Jahr tagt der Hochschulrat gemeinsam mit den gewählten Senatsmitgliedern.
- (3) Zusätzliche Sitzungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 3 Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgrundes verlangen.
- (4) Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief oder E-Mail unter der Angabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor der Sitzung. Die erforderlichen Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, sind der Einladung beizufügen.

(5) In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen. Die Eilbedürftigkeit ist in der Einladung zu begründen. Die Einladung erfolgt in diesen Fällen spätestens 3 Tage vor der Sitzung.

§ 3 Tagesordnung

(1) Die oder der Vorsitzende stellt in Abstimmung mit der Rektorin oder dem Rektor die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied des Hochschulrates kann bis zu 3 Wochen, in Ausnahmefällen bis zu 7 Kalendertagen vor der Sitzung Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung stellen.

(2) Zu Beginn seiner Sitzung beschließt der Hochschulrat über die endgültige Tagesordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 4 Öffentlichkeit

(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Hochschulrat zu den Sitzungen ein. Mit der Einberufung gibt die oder der Vorsitzende an, ob die Sitzung in Präsenz, im Videokonferenzformat oder hybrid stattfindet.

(2) Der Hochschulrat tagt in nichtöffentlichen Sitzungen. Die oder der Vorsitzende kann fallweise Nichtmitglieder zu den Sitzungen einladen und ihnen zu bestimmten Punkten Rederecht erteilen.

(3) Das Rektorat stellt seine Vorlagen im Hochschulrat vor; die Mitglieder des Rektorats sind verpflichtet, auf Anforderung an den Sitzungen teilzunehmen.

(4) Die Sitzungsteilnehmer sind zur Verschwiegenheit über Beratungsgegenstände und Beratungsergebnisse verpflichtet.

§ 5 Beschlussfähigkeit

(1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzungen ordnungsgemäß einberufen wurden und mindestens 4 der Mitglieder anwesend sind. Bei einer Teilnahme per Videokonferenz ist die Anwesenheit nur dann gegeben, wenn das Mitglied durch Bild- und Tonübertragung sicht- und hörbar ist und es umgekehrt die anderen Anwesenden durch Bild- und Tonübertragung sehen und hören kann.

Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit am Anfang der Sitzung fest.

(2) Konnte ein Beschluss wegen Beschlussunfähigkeit nicht gefasst werden, wird dieser Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung vorrangig behandelt. Die Beschlussfähigkeit zu diesem Tagesordnungspunkt ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 6 Beschlussfassung

(1) Jedes Mitglied des Hochschulrates hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Mitglieder gefasst. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

(2) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes des Hochschulrates ist geheim abzustimmen.

(3) Beschlüsse, die nicht unter § 91 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 SächsHSG fallen, können auch im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden, wenn alle Mitglieder diesem Umlaufverfahren zustimmen. Die Zustimmung muss dabei für jeden Beschluss gesondert erteilt werden. Soll über Beschlüsse im Umlaufverfahren schriftlich abgestimmt werden, versendet die oder der Vorsitzende den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung sowie der Aufforderung, innerhalb eines von ihm bestimmten Zeitraums die Stimme abzugeben. Auf das Zustimmungserfordernis nach Satz 1 ist hinzuweisen.

§ 7 Protokoll

(1) Über alle Sitzungen des Hochschulrates werden Festlegungsprotokolle angefertigt, in denen die Namen der Anwesenden sowie der Wortlaut der gefassten Beschlüsse festgehalten sind.

(2) Die Protokollentwürfe sind spätestens 4 Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern des Hochschulrates zu übergeben.

(3) Einsprüche sind schriftlich bis spätestens 1 Woche vor der nächsten Sitzung einzureichen. Sie werden zu Beginn der Sitzung beraten und ggf. in das Protokoll eingearbeitet. Liegen keine Einsprüche vor, ist das Protokoll bestätigt.

(4) Die Mitglieder des Hochschulrates und bei der Sitzung anwesenden Mitglieder des Rektorates erhalten jeweils ein Exemplar des Protokolls.

(5) Im Einzelfall kann auf Beschluss des Hochschulrates die Übergabe des Protokolls an die Mitglieder des Rektorates entfallen.

§ 8 Einsetzen von Arbeitsgruppen

Der Hochschulrat kann zur Vorbereitung von Entscheidungen bzw. zur Aufbereitung von Problemkreisen Arbeitsgruppen einsetzen. Den Vorsitz hat ein Mitglied des Hochschulrates.

§ 9 Auslegung bei Zweifelsfragen

Über Zweifelsfragen bei der Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet die oder der Vorsitzende.

§ 10 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrates geändert werden.

§ 11 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wurde vom Hochschulrat am 08. Dezember 2025 beschlossen und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Hochschulrates vom 09. November 2020 außer Kraft.

Dresden, den 08. Dezember 2025

Gez.

Dr. Hartmut Freitag

Vorsitzender des Hochschulrates